

II-2341 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**
Z1. 50.200/10-3/91

1010 Wien, den 13. Juni 1991

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

-

Klappe - Durchwahl

899/AB

1991-06-14

zu 947/J

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Meisinger, Dolinschek betreffend
 Mißstände in der Arbeiterkammer Oberösterreich, Nr. 947/J

Ich möchte zunächst meiner Freude Ausdruck verleihen, daß auch Sie offenbar am guten Ruf der Arbeiterkammern interessiert sind und hoffe, mit meinen Antworten Ihre Befürchtungen zu zerstreuen, dieser gute Ruf werde durch Mißstände beeinträchtigt. Allerdings betreffen nicht alle von Ihnen gestellten Fragen Angelegenheiten der Aufsicht über die Arbeiterkammern. Ich werde bei den einzelnen Fragen gesondert darauf eingehen.

Frage 1:

"Ist es richtig, daß ein Vorstandsmitglied der Arbeiterkammer Oberösterreich rechtlich nicht gedeckt ist, aber dennoch finanzielle Abgeltungen für diese Funktion erhält ?"

Antwort:

Dem Vorstand der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich gehören neben dem Präsidenten gemäß § 13 Abs. 3 Arbeiterkammergesetz 14 von der Vollversammlung gewählte Mitglieder mit Sitz und Stimme an. Darüber hinaus nehmen nach Mitteilung der Arbeiterkammer ohne Stimmrecht drei weitere Kammerräte als kooptierte Mitglieder gemäß § 9 Abs. 5 der Geschäftsordnung der Arbeiterkammer Oberösterreich an den Sitzungen teil.

- 2 -

Dies ist nach einem vom Arbeiterkammertag eingeholten Gutachten eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Teilnahme als Mitglied ohne Stimmrecht an Vorstandssitzungen. Damit ist aber auch die rechtliche Deckung hinsichtlich finanzieller Abgeltungen für Vorstandsmitglieder gegeben.

Frage 2:

"Hat die Arbeiterkammer Oberösterreich tatsächlich die Kaskoversicherungen für Privatautos von Vorstandsmitgliedern bzw. Funktionären bezahlt; wurden diese Sachbezüge ordnungsgemäß versteuert ?"

Antwort:

Zu dieser Frage hat die Arbeiterkammer Oberösterreich mitgeteilt, daß sie selbst eine Kaskoversicherung betreffend die von den Vorstandsmitgliedern verwendeten Fahrzeuge abgeschlossen hat. Die Vorstandsmitglieder haben einen Teil der Prämien an die Arbeiterkammer zu refundieren. Diese Versicherung hat den Zweck, allfällige Schäden bei Fahrten abzudecken, für welche die Arbeiterkammer haftet, weil sie in ihrem Interesse und über ihren Auftrag mit Privatautos durchgeführt werden.

Die Frage, ob diese Sachbezüge ordnungsgemäß versteuert wurden, ist keine die Aufsicht über die Arbeiterkammern betreffende Angelegenheit und daher keine Angelegenheit der Vollziehung, für die der Bundesminister für Arbeit und Soziales zuständig ist.

Frage 3:

"Werden die den Vorstandsmitgliedern von der Arbeiterkammer zur Verfügung gestellten Monatskarten der ESG als Sachbezüge versteuert ?"

Antwort:

Auch diese Frage bezieht sich nicht auf Handlungen der Kammer, sondern auf die Einhaltung steuerlicher Vorschriften durch einzelne Organmitglieder und ist daher keine Angelegenheit der Aufsicht über die Kammern.

- 3 -

Frage 4:

"Hat Ihnen die Arbeiterkammer Oberösterreich das aus Kammermitteln finanzierte Gutachten der Universität Linz über die Bezüge der Präsidenten, Vizepräsidenten und ehemaligen Arbeiterkammerräte zur Verfügung gestellt ? Werden Sie es den Anfragestellern weiterleiten ?"

Antwort:

Die Arbeiterkammer Oberösterreich hat mir ein aus Kammermitteln finanziertes Gutachten der Universität Linz über die Bezüge der Präsidenten, Vizepräsidenten und ehemaligen Arbeiterkammerräte nicht zur Verfügung gestellt. Ich kann es Ihnen daher auch nicht weiterleiten.

Frage 5:

"Werden Sie sich dafür einsetzen, daß dieses Gutachten allen Arbeiterkammerräten in Oberösterreich zugänglich gemacht wird ?" und

Frage 6:

"Welche Konsequenzen werden von der Arbeiterkammer Oberösterreich aus dem Gutachten der Universität Linz gezogen (werden insbesondere rechtswidrig ausbezahlte Beträge von den Funktionären zurückverlangt) ?"

Antwort:

Zu diesen Fragen kann ich nicht Stellung nehmen, da ich, wie aus der Beantwortung der Frage 4 hervorgeht, dieses Gutachten nicht kenne.

Frage 7:

"Ist es richtig, daß Aufwandsentschädigungen bisher 14 bis 15 mal jährlich ausbezahlt werden ?"

- 4 -

Antwort:

Der Vorstand der Arbeiterkammer Oberösterreich hat am 18. Oktober 1990 beschlossen, die bisherige 14-malige auf eine 12-malige Auszahlung der Entschädigungen pro Jahr zu reduzieren.

Frage 8:

"Ist es richtig, daß der Vizepräsident der Arbeiterkammer Oberösterreich eine höhere Abgeltung für Verdienstentgang erhält, weil er das von der OKA an ihn ausbezahlte Gehalt offiziell an seine Ehefrau überweisen läßt ?"

und

Frage 9:

"Wenn ja, werden Sie den Finanzminister auf diesen Umstand aufmerksam machen ?"

Antwort:

Nach Mitteilung der Arbeiterkammer Oberösterreich erhalten alle Vizepräsidenten die Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe. Die von Ihnen behauptete Überweisung seines von der OKA zu entrichtenden Entgelts - selbst wenn sie tatsächlich erfolgt sein sollte - betrifft nicht die Arbeiterkammer und damit mein Aufsichtsrecht über die Arbeiterkammer. Eine Verpflichtung zur Meldung eines solchen Umstandes an den Finanzminister bestünde nur im Fall (steuer-)strafbarer Tatbestände. Davon habe ich jedoch ebenso wenig Kenntnis wie von den von Ihnen behaupteten Auszahlungsmodalitäten.

Frage 10:

"Ist es richtig, daß der Jahresvoranschlag für 1990 um 93,5 Millionen überschritten wurde ? Wurde der entsprechende Jahresrechnungsabschluß von der Vollversammlung bereits genehmigt ?"

Antwort:

Es ist unrichtig, daß der Jahresvoranschlag 1990 um S 93,5 Millionen überschritten wurde. Die Vergleichsrechnung des von

- 5 -

der Vollversammlung der Arbeiterkammer am 23. April 1991 beschlossenen Rechnungsabschlusses zeigt, daß die Gesamtausgaben des Jahres 1990 den Voranschlag um rd. S 77,4 Millionen überschritten, diesen Überschreitungen aber rd. S 15,7 Millionen Einsparungen gegenüber standen. Sohin betrug die tatsächliche Überschreitung rd. S 61,7 Millionen. Da diesen Überschreitungen der Ausgaben Mehreinnahmen von rd. S 71,2 Millionen gegenüber standen, waren die Überschreitungen der Ausgaben nicht nur gedeckt, sondern ergaben sogar einen Gebarungserfolg von fast S 9,5 Millionen.

Frage 11:

"Wenn der Jahresvoranschlag überschritten werden soll, welches Genehmigungsverfahren halten Sie dann für erforderlich ? Meinen Sie nicht, daß die Genehmigung der Budgetüberschreitung durch die Vollversammlung notwendig ist ?"

Antwort:

Das Arbeiterkammergegesetz sieht im § 20 die Erstellung eines Jahresvoranschlages durch Beschuß der Vollversammlung sowie Vorgenehmigung durch die Hauptversammlung des Arbeiterkammertages und Genehmigung durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales vor. Hinsichtlich von Überschreitungen des Voranschlages allgemein oder einzelner Kapitel enthält das Gesetz selbst keine Regelung. In der vom Österreichischen Arbeiterkammertag beschlossenen Rahmen-Geschäftsordnung der Arbeiterkammern bzw. in den Geschäftsordnungen der einzelnen Kammern wird bestimmt, daß die Überschreitung einzelner Kapitel des Voranschlages der Zustimmung der Vollversammlung bedarf. In der von allen Kammern geübten Praxis wird die in der Geschäftsordnung verlangte Zustimmung bei der Behandlung des zuständigen Rechnungsabschlusses eingeholt. Bestandteil des Rechnungsabschlusses ist jeweils auch eine Vergleichsrechnung, in der die Kapitelansätze des Voranschlages den tatsächlichen Ausgaben gegenübergestellt werden.

- 6 -

Der Grund für diese Vorgangsweise ist einerseits in der Tatsache begründet, daß die Vollversammlung in der Regel nur zweimal im Jahr zusammentritt und andererseits Überschreitungen von einzelnen Ausgabenansätzen gegenüber dem beschlossenen Voranschlag stets entweder durch Ersparung bei anderen Ansätzen oder durch Mehreinnahmen gedeckt sind.

Da die Rahmen-Geschäftsordnung bzw. die Geschäftsordnung der einzelnen Kammern keine Termine für die Erteilung der Zustimmung der Vollversammlung vorsieht, ist die Rechtsauffassung vertretbar, daß diese von den Kammern allgemein eingehaltene Vorgangsweise den Geschäftsordnungserfordernissen für Überschreitungen von Kapitelansätzen des Voranschlages genügt.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Werner", is placed below the title "Der Bundesminister:".